



Turn und Sportverein Sterup

v. 1922 e.V.

Vereinsatzung

Seite 1 von 8

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der am 19. April 1922 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Sterup von 1922 e.V.“ (TSV Sterup) und hat seinen Sitz in Sterup.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein hat den Zweck, durch Förderung des Sportes zu körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder beizutragen und insbesondere auch die Jugend für Sport und Spiel zu begeistern.
Hierzu dienen:
 - a) Leibesübungen
 - b) Wettkämpfe
 - c) sonstige sportliche Veranstaltungen
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Die Mittel des Vereines werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- 4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereines kann jede Person ohne Rücksicht auf ihre politische, konfessionelle oder wirtschaftliche Stellung werden.
- 2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben die Rechte der anderen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, im übrigen aber die Interessen des Vereines in Übereinstimmung mit dem Vorstand fördern.



-
- 5) Nichtmitgliedern ist die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten im Verein nur nach vorheriger Absprache mit und Genehmigung durch den Vorstand erlaubt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern ab vollendetem 12. Lebensjahr zu.
- 4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 5) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen sportlichen Aktivitäten des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen und Gerätschaften des Vereines zu den festgelegten Übungsstunden zu benutzen.
- 6) Sport- und Übungsstätten sind unter Beachtung der Platz- und Hallenordnung zu benutzen.
Einrichtungen und Gerätschaften sind pfleglich zu behandeln.
- 7) Die Satzung sowie Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
Die verantwortlichen Spartenleiter oder ihre Vertreter im Amt achten auf die Einhaltung der Bestimmungen. Ihren Anordnungen ist nachzukommen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
Diese entscheidet endgültig, wobei eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, wenn dieser 2 Wochen vor Quartalsende dem Vorstand schriftlich erklärt wurde,
 - c) durch Ausschluss.

Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge brauchen nicht erstattet zu werden.



Turn und Sportverein Sterup

v. 1922 e.V.

Vereinsatzung

Seite 3 von 8

- 4) Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, gegen Vorstands- oder Versammlungsbeschlüssen oder gegen die Interessen des Vereines,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 6) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Für den Ausschluss ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7) Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 6 Maßregelungen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Anordnungen des Vorstandes oder der Spartenleiter verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand außerdem folgende disziplinäre Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an jeglichem Sportbetrieb.
- 2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief, der die Begründung der Maßnahme enthalten muss, zuzustellen.



§ 7 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und laufende Mitgliedsbeiträge.
- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird in vierteljährlichen Raten durch Bankabruf im Voraus eingezogen.
Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines.
Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder stellt der Vorstand anhand der Anwesenheitsliste fest.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal eines jeden Jahres unter der Leitung des Vorstandes statt.
- 3) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch Aushang und Pressemitteilung.
Sie muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden.
Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 4) Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich, für den Ausschluss eines Mitgliedes die Dreiviertelmehrheit.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn dieses mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder gemäß §4 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich unter Benennung der Tagesordnung verlangen oder der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.
Es gelten die Bedingungen des Absatzes 3
- 6) Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden.



Turn und Sportverein Sterup

v. 1922 e.V.

Vereinsatzung

Seite 5 von 8

Ist dieser ebenfalls verhindert, wird ein Versammlungsleiter durch den 1. Vorsitzenden bestimmt.

- 7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.
Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus.
Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes.
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
 - f) den Beisitzern
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Spartenleitern
- 3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.
Er ist für die Ordnung im Verein in enger Zusammenarbeit mit den Spartenleitern verantwortlich.
Er kann die Wahrnehmung laufender Vereinsangelegenheiten einem „geschäftsführenden Vorstand“ übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.



Turn und Sportverein Sterup

v. 1922 e.V.

Vereinssatzung

Seite 6 von 8

-
- 4) Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereines darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
 - 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist.
 - a) In ungeraden Kalenderjahren sind der 1. Vorsitzende, der 1. und 3. Beisitzer sowie der Schriftführer zu wählen
 - b) in geraden Kalenderjahren sind der 2. Vorsitzende, der 2. Beisitzer, der Kassenwart und im Bedarfsfall weitere Beisitzer zu wählen.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Die Sparten

- 1) Der Verein besteht aus verschiedenen Sparten.

Weitere Sparten können im Bedarfsfall vom Vorstand eingerichtet werden.
- 2) Die Sparten werden durch die Spartenleiter oder ihren Vertretern im erweiterten Vorstand vertreten. Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- 3) Spartenleiter und Vertreter werden auf der jeweiligen Spartenversammlung für die Dauer von 2 Jahren nach den Grundsätzen dieser Satzung gewählt.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten beratend teilzunehmen. Sie besitzen Stimmrecht.
- 5) Die Sparten sind berechtigt, im Bedarfsfall nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben. Der Kassenwart als Mitglied des Vorstandes ist zur Prüfung jederzeit berechtigt.
- 6) Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung der Vereinsjugend gewählt. Hierbei ist nach der Jugendordnung zu verfahren. Der Jugendwart übernimmt die Mittlerrolle zwischen Vereinsjugend und Vereinsvorstand.

§ 12 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes, der Mitglieder- und Spartenversammlungen sind schriftlich aufzuzeichnen und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.



Turn und Sportverein Sterup

v. 1922 e.V.

Vereinssatzung

Seite 7 von 8

§ 13 Haftung

- 1) Der Verein haftet nicht für Personen- und Sachschäden, insbesondere Verluste, die während sportlicher Veranstaltungen eintreten.
- 2) Jedes Mitglied haftet für Schäden an Geräten und Einrichtungen, wenn diese Schäden vorsätzlich, grob fahrlässig oder bewusst fahrlässig verursacht wurden. Eltern haften für ihre Kinder.
- 3) Unberührt bleibt der Versicherungsschutz, den jedes Mitglied im Rahmen der vom Landessportverband abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung genießt.

§ 14 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) So weit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechnigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten



Turn und Sportverein Sterup

v. 1922 e.V.

Vereinssatzung

Seite 8 von 8

einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

§ 15 Satzungsänderung

Die Änderung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Für die Auflösung müssen sich Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen aussprechen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
§2 Abs. 4 ist zu beachten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.04.2019 genehmigt.